

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

---

Zahl: LAD-1423/217-1988

Eisenstadt, am 17. 8. 1988

15. StVO Novelle; Anregung  
des Bundesfeuerwehrverbandes;  
Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: Zl. 610.000/6-1/11-88

|          |                                  |
|----------|----------------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF                    |
| Zl.      | 50 -GE-988                       |
| Datum:   | 29. AUG. 1988                    |
| Verteilt | 5. SEP. 1988 <i>Klaus Gräber</i> |

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr *Klaus Gräber*

Radetzkystraße 2

1031 Wien

Im Nachhang zur ha. Stellungnahme zum Entwurf einer 15. StVO-Novelle, LAD-727/203, erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung zu den vom Bundesfeuerwehrverband unterbreiteten Änderungsvorschlägen folgende Stellungnahme abzugeben:

ad 1)

Eine Ausnahmeregelung für Fahrzeuge von Kommandanten von Feuerwehreinheiten von Halte- und Parkverboten bei Einsätzen ist im Hinblick auf § 6 VStG 1950 nicht erforderlich, da eine Tat dann nicht strafbar ist, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist. Lt. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat als Merkmal des Notstandes eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Freiheit oder das Vermögen zu gelten. Dies kann bei Einsätzen der Feuerwehr angenommen werden.

Bei Einsatzübungen ist nach ho. Ansicht die Zumutbarkeit des ordnungsgem. Parkens als gegeben anzusehen.

ad 2)

Gem. § 2 Ziff. 28 KFG 1967 ist ein Feuerwehrfahrzeug ein Kraftfahrzeug oder ein Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Feuerwehren bestimmt sind. Demnach handelt es sich bei einem Feuerwehrfahrzeug nicht um einen LKW i.S. des § 2 Ziff. 8 KFG 1967. Wird ein Feuerwehrfahrzeug von der Zulassungsbehörde irrtümlich als LKW zugelassen, so ist die Kraftfahrbehörde anzuweisen, diese Eintragung dahingehend richtigzustellen, daß das Kraftfahrzeug als "Feuerwehrfahrzeug" zuzulassen ist.

ad 3)

Gem. § 26 Abs. 2 StVO 1960 ist der Lenker eines Einsatzfahrzeuges, außer in den in Abs. 3 angeführten Fällen, bei seiner Fahrt an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen nicht gebunden. Er darf jedoch hiebei nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen. Lt. § 46 Abs. 4 lit. d StVO 1960 ist es auf der Autobahn verboten, den Pannestreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt. Eine Aufnahme von Einsatzfahrzeugen in diese Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf § 26 Abs. 2 StVO 1960 nicht erforderlich.

ad 4)

Gem. § 76a Abs. 5 StVO 1960 dürfen unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 Fußgängerzonen mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen befahren werden. Für Einsätze greift § 26 Abs. 2 StVO 1960 Platz. Eine Ergänzung in der gewünschten Weise, daß Einsatzfahrzeuge auch zum Zwecke der Durchführung von Kontrollen an z.B. Löschwasserstellen, Naß- oder Trockensteigleitungen die Fußgängerzonen befahren dürfen, erscheint im Hinblick auf den kasuistischen Aufbau problematisch.

ad 5)

Hinsichtlich § 76b StVO 1960 gilt das zu Pkt. 4 Gesagte.

ad 6)

Die Ergänzung des § 89a Abs. 7 StVO 1960 durch die Worte "auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten" wird für Organisationen, die Abschleppungen nicht gewerbsmäßig durchführen, als sinnvoll erachtet.

ad 7)

Gem. § 26 Abs. 1 StVO 1960 dürfen Blaulicht und Folgetonhorn nur bei Gefahr im Verzug verwendet werden, da sich aus deren Verwendung weitreichende Verpflichtungen für die übrigen Straßenbenützer sowie weitreichende Berechtigungen für den Lenker des Einsatzfahrzeuges ergeben. Es sollte daher die Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn einschränkend gehandhabt werden, zumal bereits oft Klage geführt wurde, daß auf Grund der "Blaulichtflut" die Straßenbenützer nicht mehr in erforderlicher Weise bei einem tatsächlichen Einsatz reagieren.

ad 8)

Grundsätzlich wird diese Forderung positiv beurteilt, jedoch werden Schwierigkeiten im Hinblick auf die praktische Durchführbarkeit gesehen, da die Setzung derartiger Maßnahmen sicherlich nicht für jedes Ereignis erforderlich ist. Es erscheint nach ho. Ansicht schwierig, objektive Kriterien betreffend Art und Umfang eines Ereignisses im vorhinein gesetzlich festzulegen, bei deren Eintritt diese Maßnahmen Geltung haben sollen.

Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen gem. § 44b Abs. 1 StVO 1960 Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt lt. lit. c obgenannter Gesetzesstelle insbesondere bei unvorhersehbar eingetretenen

Ereignissen, wie z.B. Bränden, Unfällen, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung erfordern.

Es besteht somit bereits eine gesetzliche Regelung, die unter bestimmten Umständen ein Tätigwerden der Organe der Feuerwehr ermöglicht.

ad 9)

Die seitens des Bundesfeuerwehrverbandes geäußerten Bedenken werden geteilt und der Wunsch nach Schaffung von gesetzlichen Normen, die eine Einwirkung von Immissionen, die die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen, hintanhaltend, als sachlich gerechtfertigt erachtet.

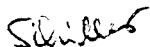
ad 10)

Nach h. Ansicht handelt es sich hier um ein Problem, das vorrangig in den Bauordnungen der Bundesländer zu regeln wäre. In weiterer Folge stößt es auf kein verkehrsrechtliches Problem, solche Flächen mit Halte- bzw. Parkverboten zu belegen. Problematisch erscheint jedoch die praktische Durchführbarkeit im Bereich verkehrsreicher Straßenzüge in Großstädten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 17. 8. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*